

Verordnung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO) vom 26.04.2023

Auf Grund von § 6a Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 5. April 2023 folgende Verordnung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mittels Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit - Parkscheinautomat -zulässig ist, werden Parkgebühren erhoben.

§ 2 Parkgebührenschild

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Fahrzeugführer des parkenden Fahrzeuges. Die Parkgebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

§ 3 Parkgebührenhöhe

Die Parkgebühren betragen an den Parkscheinautomaten auf den Parkplätzen je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro und jede weitere angefangene 30 Minuten jeweils 0,50 Euro bis zu einer Parkdauer von 180 Minuten und einer Gesamthöhe der Parkgebühren von 3 Euro.

Die Höchstparkszeit wird auf 180 Minuten festgelegt.

§ 4 Parkgebührenpflicht

Die Parkgebührenpflicht besteht wochentags, soweit der Wochentag nicht auf einen Feiertag fällt, in der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf den Parkplätzen am Markt, in der Rosa-Luxemburg-Straße von Hausnummer 10 bis Hausnummer 20 und in der Grabenstraße am Zoephelschen Haus.

§ 5 Sonderparkplätze

Parkgebühren auf Sonderparkplätzen gemäß § 6a Absatz 7 StVG werden gesondert festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO) vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2015, am gleichen Tag außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 26.04.2023


Mario Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.